

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.2026

Geschäftszahl

Ro 2025/07/0006

Rechtssatz

§ 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG nennt als mögliche Form der Bekanntmachung unter anderem die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde. Mit dieser Bestimmung ist jene Gemeinde gemeint, in deren Gebiet die Verhandlung stattfinden soll (VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0054 und 0157). Es kommt daher nicht darauf an, dass der Revisionswerber seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hat.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2025070006.J13